



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1985

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	28. 10. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten	1592
21221	2. 10. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Psychotherapeutisch/heilkundliche Tätigkeit von Diplom-Psychologen	1592
21281	1. 6. 1985	Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg Anerkennung des Ortsteils Amecke der Stadt Sundern als Erholungsort	1597
21281	17. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Neufestsetzung des Kurggebietes der Stadt Bad Driburg	1603
7129	25. 10. 1985	Bek. d. Landesregierung Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionschutz); Bildung eines Landesbeirats für Immissionsschutz	1609

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 10. 1985	Bek. – Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Dortmund	1609
	Innenminister	
4. 11. 1985	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1609
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
30. 10. 1985	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA)	1609
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
28. 10. 1985	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste	1610

I.

20510

**Verwarnungen durch die Polizei
bei Ordnungswidrigkeiten**RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1985 –
IV A 2 – 2510/6

Mein RdErl. v. 19. 12. 1983 (SMBl. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1 Der RdErl. erhält das Aktenzeichen IV A 2 – 2510/6.

2 Nr. 1 vierter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- § 17 Abs. 1 Buchst. c–g und Abs. 2 Buchst. a und b des Landes-Immissionsschutzgesetzes-LImSchG – vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), – SGV. NW. 7129,

3 Nr. 1 fünfter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 a des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204).

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NW. 1985 S. 1592.

21221

**Psychotherapeutisch/heilkundliche Tätigkeit
von Diplom-Psychologen**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 10. 1985 – V C 2 – 0401.1

Nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bedarf derjenige der Erlaubnis, der die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein. Wer entgegen dieser Bestimmung die Heilkunde ausübt, kann nach § 5 desselben Gesetzes mit Freiheitsstrafe bestraft werden.

Durch Urteil v. 10. 2. 1983 (3 C 21.82) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß in der Heilkunde eigenverantwortlich und selbständig tätige Diplom-Psychologen der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz aufgrund einer besonders zu gestaltenden Überprüfung bedürfen. Allerdings sei psychotherapeutische Tätigkeit nur insoweit erlaubnispflichtig, als sie Heilkundeausübung darstelle.

Bei dieser rechtlichen Betrachtung ist für die der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verwandten Sachverhalte davon auszugehen, daß Heilkunde von Diplom-Psychologen im Rahmen psychologischer Behandlung mit ausschließlich psychologischen Mitteln ausgeübt wird. Dazu gehören Behandlungen insbesondere bei

- a) psychoneurotischen, persönlichkeitsbedingten oder erlebnisreaktiven Störungen,
- b) seelischen Störungen aufgrund von Entwicklungsbedingungen von schweren chronischen Krankheiten oder von krisenhaften Entwicklungen,
- c) Abhängigkeiten, ausgenommen Entgiftungsstadien und der Behandlung der körperlichen Begleiterscheinungen.

Erkrankungen der psychiatrischen und psychosomatischen Gebiete dagegen dürfen von Diplom-Psychologen, auch wenn sie im Besitz einer Erlaubnis nach diesem Erlaß sind, nur in Zusammenarbeit mit einem Arzt behandelt werden.

Die Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln, körperliche Behandlungen – beispielsweise Bewegungstherapie, Gymnastik, Entspannungsmethoden – und ähn-

liches werden durch diesen Erlaß nicht geregelt. Gleiches gilt für solche Tätigkeiten, die sich auf die Aufarbeitung, Beratung und Überwindung sozialer und individueller Lebenskonflikte durch pädagogische und/oder psychotherapeutische Maßnahmen und/oder Methoden beschränken. Nicht heilkundlich psychologisch-beratende Tätigkeit kann daher insbesondere auch von nicht als Diplom-Psychologen ausgebildeten Berufsgruppen ohne Erlaubnis ausgeübt werden.

Unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts empfehle ich, daß bei der Erlaubniserteilung nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz an Diplom-Psychologen wie folgt verfahren wird:

1 Antragstellern, die den von einer inländischen Hochschule verliehenen Grad eines Diplom-Psychologen oder einen gleichwertigen akademischen oder staatlichen Grad führen dürfen oder die Gleichwertigkeit eines außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossenen Psychologiestudiums mit dem eines inländischen Psychologiestudiums nachweisen können und Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien zu betreiben beabsichtigen, kann die Erlaubnis unter Beachtung der Nummern 2 ff erteilt werden.

2 Der Antragsteller muß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben

- a) – Vollendung des 25. Lebensjahres –,
- b) – Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit –,
- f) – sittliche Zuverlässigkeit – und
- g) – körperliche und geistige Eignung für die Berufsausübung –

der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), (1. DV HPG) erfüllen. Auf den Nachweis nach Buchstabe b) wird bei Diplom-Psychologen verzichtet, die Staatsangehörige der EG-Mitgliedsstaaten sind.

3 Die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i) 1. DV HPG vorgeschriebene Überprüfung ist auf die dem Antrag beizufügenden Nachweise der psychotherapeutisch-heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (nach Nummer 9) zu erstrecken, sofern der Antragsteller versichert, daß er sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen will. Die Überprüfung muß sich gemäß dem Urteil des BVerwG vom 10. 2. 1983 (geschriebener Text S. 14) erstrecken auf

3.1 ausreichende Kenntnisse zur Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit – insbesondere im psychotherapeutischen Bereich – gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktikern tätigen Personen vorbehalten sind,

3.2 ausreichende diagnostische Fähigkeiten und

3.3 die Befähigung, entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch tätig zu werden.

4 Ausreichende Kenntnisse zur Abgrenzung psychotherapeutisch-heilkundlichen Tätigkeiten von anderen heilkundlichen Behandlungen nach Nummer 3.1 setzen Grundkenntnisse in den anerkannten psychotherapeutischen Richtungen – insbesondere in der Gesprächspsychotherapie, der Verhaltenstherapie, der Tiefenpsychologie –, in der Psychopathologie und im Gesundheitsrecht voraus.

5 Ausreichende diagnostische Fähigkeiten nach Nummer 3.2 setzen den erfolgreichen Abschluß des Hochschulstudiums der Psychologie und eine klinisch-psychologisch berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung durch einen Diplom-Psychologen, der selbst über eine eigene abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung und eine mindestens dreijährige klinische Erfahrung in der Praxis des jeweiligen Verfahrens verfügt, oder durch einen Arzt für Psychiatrie oder Psychotherapie voraus.

6 Eine ausreichende Befähigung nach Nummer 3.3, entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch tätig zu

werden, erfordert die kontinuierliche Durchführung psychotherapeutischer Maßnahmen über einen mehrjährigen Zeitraum unter Anleitung.

- 7 Die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an die Weiterbildung von Diplom-Psychologen, die im Sinne dieser Richtlinien heilkundlich tätig werden wollen, zu stellenden Anforderungen - erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Nummern 4 bis 6 - werden zusätzlich zu dem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Psychologie in einer für das jeweilige Verfahren nach den Richtlinien des zuständigen Berufs- oder Fachverbandes notwendigen Weiterbildung erworben.

Diplom-Psychologen, die in der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, Familientherapie, Geronto- oder Thanatotherapie heilkundlich tätig werden wollen, müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachweisen. Art und Umfang der erforderlichen Nachweise können nur im Einzelfall mit den zuständigen Fach- oder Berufsverbänden abgestimmt werden.

- 8 Für die jeweilige Fachrichtung wird die Weiterbildung von wissenschaftlichen Fach- und Berufsverbänden bzw. den von ihnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen vermittelt. Zur Weiterbildung geeignet sind die vom Fach- oder Berufsverband ihrer Verfahrensrichtung anerkannten oder dem Fach- oder Berufsverband angehörenden Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, die über

- a) einen klinisch-ausgewiesenen Lehrkörper nach Nummer 5,
- b) eine wissenschaftliche Handbücherei und
- c) die für die jeweilige Fachrichtung erforderlichen Lehrmittel

verfügen.

Die den Anforderungen der Nummer 4 entsprechenden Richtungen und die insoweit die Weiterbildung vermittelnden Einrichtungen sind in Anlage 1 erfaßt. Eine Weiterbildung in der Verhaltenstherapie genügt den Anforderungen der Nummern 3 bis 7 nur, wenn mindestens 700 Unterrichtsstunden nachgewiesen sind.

- 9 Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung wird vom fachlich zuständigen Fach- oder Berufsverband durch ein Zeugnis nachgewiesen, aus dem

- a) die psychotherapeutische Fachrichtung,
 - b) Inhalt, Dauer und Stunden der Weiterbildung und
 - c) die verantwortlichen Lehrtherapeuten
- hervorgehen.

- 10 Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen; sie wird auf das Gebiet der Psychotherapie begrenzt und kennzeichnet die Fachrichtung und/oder das Verfahren, in dem die Weiterbildung erworben worden ist. Bei heilkundlicher Tätigkeit außerhalb dieses Gebietes kann

- a) diese Betätigung untersagt und
 - b) die Erlaubnis aufgehoben werden,
- wenn ihr Inhaber sich an die Untersagung nicht hält.

- 11 Antragstellern, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen einer Weiterbildung nach den Nummern 3 bis 9 unterziehen, kann eine vorläufige Erlaubnis nach dem Muster der Anlage 2 für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden; für die Dauer der Weiterbildung kann die Erlaubnis um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Anlage 2

- 12 Die eingeschränkte Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz kann ohne Nachweis einer Weiterbildung nach Nummern 4 bis 9 auch erhalten, wer im Anschluß an ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie am 10. 2. 1983 mindestens acht Jahre eigenverantwortlich psychotherapeutisch tätig gewesen ist und sich kontinuierlich klinisch fortgebildet hat. Der Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung kann durch eine glaubhafte Versicherung erbracht werden, wenn der Nachweis sonst nicht geführt werden kann.

- 13 Psychotherapeutisch tätige Diplom-Psychologen, die eine Erlaubnis nach diesem Erlaß erhalten haben, fügen ihrer Berufsbezeichnung den Zusatz „zu heilkundlich-psychologischer Tätigkeit zugelassen“ hinzu.

- 14 Der Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 ist ein Abdruck dieser Richtlinien beizufügen.

Anlage 3

- 15 Die Gesundheitsämter haben darauf zu achten, daß die Tätigkeitsabgrenzung nach Nummer 10 eingehalten wird (§§ 1 und 2 Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RG. S. 7)).

- 16 Die Zusammenarbeit mit Ärzten, die Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung und die Gewährung von Beihilfen an Bedienstete des öffentlichen Dienstes werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Meine RdErl. v. 17. 10. 1984 (n. v.) - V C 2 - 0401.7 - und v. 6. 2. 1985 (n. v.) - V C 2 - 0401.1 - treten gleichzeitig außer Kraft.

Psychoanalytische Ausbildungen

Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPPT)
Geschäftsstelle:
Heimhuder Straße 69
2000 Hamburg 13

Deutsche Psychoanalytische Vereinigung e. V. (DPV)
Geschäftsstelle:
Sulzaer Straße 3
1000 Berlin 33

Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft e. V. (DPG)
Kontaktadresse:
Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie
Kaiser-Joseph-Straße 239
7800 Freiburg

Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e. V.
C. G. Jung-Gesellschaft (DGAP)
Sekretariat:
Schützallee 118
1000 Berlin 37

Tiefenpsychologische Ausbildungen

Deutsche Akademie für Psychoanalyse e. V. (DAP)
Sekretariat:
Wielandstraße 27-28
1000 Berlin 15

Deutsche Gesellschaft für
Individualpsychologie e. V. (DGIP)
Geschäftsstelle:
Ruffinstraße 10
8000 München 19

Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse (DGTA)
Geschäftsstelle:
Samerbergweg 7
8269 Burgkirchen

Deutsche Gesellschaft für Gestalttherapie und
Kreativitätsförderung e. V. (DGGK)
Sekretariat:
Brehmstraße 9
4000 Düsseldorf

Fritz Perls Institut für Integrative Therapie,
Gestalttherapie und Kreativitätsförderung (FPI)
Geschäftsführung:
Brehmstraße 9
4000 Düsseldorf 1

Psychodrama – Ausbildung

Moreno Institut
für Psychotherapie und Sozialpädagogik GmbH
Geschäftsstelle:
Schickardtstraße 49
7000 Stuttgart 1

Moreno Institut
für Psychotherapie und Sozialpädagogik GmbH
Sekretariat:
Uhlandstraße 8
7770 Überlingen (Bodensee)

Sektion Psychodrama im
Deutschen Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie
und Gruppendynamik (DAGG)
Kontaktadresse:
Dr. Wolfram Bender
Bezirkskrankenhaus Haar
8013 Haar

Gesprächspsychotherapie

Gesellschaft für wissenschaftliche
Gesprächspsychotherapie e. V.
Geschäftsstelle:
Richard-Wagner-Straße 12
5000 Köln 1

Verhaltenstherapie

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e. V.
(DGVT)
Geschäftsstelle:
Friedrichstraße 5/Postfach 1343
7400 Tübingen

Integrative Bewegungstherapie

Deutsche Gesellschaft für Integrative Bewegungstherapie
e. V. (DGIB)
Geschäftsstelle:
Wefelsen 5 (Beversee)
5609 Hückeswagen

**Psychotherapie, Kunsttherapie, Kreativitätstherapie,
Musiktherapie**

Deutsche Gesellschaft für Kunst- und Kreativtherapie
Berufsverband der Kunst- und Kreativitätstherapeuten
e. V. (DGKT)
Sekretariat:
Lisztstraße 8
4040 Neuss

Berufsverband Klinischer Musiktherapeuten in der BRD
d. V. (BMK)
Geschäftsstelle:
Lokstedter Damm 50
2000 Hamburg 61

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Psychoanalytisch:
Vereinigung analytischer Kinder- und
Jugendlichen-Psychotherapeuten e. V. (VKJP)
Geschäftsstelle:
Sylvanerweg 5
6905 Schriesheim

Individual-psychologisch:
Alfred-Adler-Institut der
Dt. Gesellschaft f. Individualpsychologie
Geschäftsstelle:
Dall'Armestraße 24
8000 München 19

gestalt-therapeutisch:
Elisabeth-Klinik
– Fritz Perls Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie –
Schwerter Straße 240
4600 Dortmund 41

Familietherapie

Institut für
Familietherapie e. V.
Buchenweg 7
6940 Weinheim

Anlage 2

**Vorläufige Erlaubnis
zur Ausübung heilkundlich-psycho-
therapeutischer Tätigkeit**

Herr/Frau

geb. am in

wird hiermit widerruflich die Erlaubnis erteilt, als

Dipl.-Psychologe/Psychologin

während der psychotherapeutischen Weiterbildung nach den Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 10. 1985 (MBL NW. S. 1592) heilkundlich-psychotherapeutisch tätig zu sein.

Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Weiterbildung begrenzt und gilt für 2 Jahre, längstens bis zum Für die Dauer der psychotherapeutischen Weiterbildung kann diese Erlaubnis auf Antrag um jeweils höchstens 2 weitere Jahre verlängert werden.

Der Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor
– Ordnungsbehörde –
der Stadt/des Kreises

(Siegel)

**Erlaubnis
zur Ausübung heilkundlich-psycho-
therapeutischer Tätigkeit**

Herr/Frau

geb. am in

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, als

Dipl.-Psychologe/Psychologin

nach den Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 10. 1985 (MBl. NW. S. 1592) heilkundlich-psychotherapeutisch tätig zu sein.

Bei der Berufsausübung ist der Berufsbezeichnung der Zusatz „zur heilkundlich-psychologischen Tätigkeit in der Fachrichtung

..... zugelassen“ hinzuzufügen.

Der Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor
– Ordnungsbehörde –
der Stadt/des Kreises

(Siegel)

21281

Anerkennung des Ortsteils Amecke der Stadt Sundern als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg
v. 1. 6. 1985 – 24.62-1

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Sundern für den Ortsteil Amecke die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

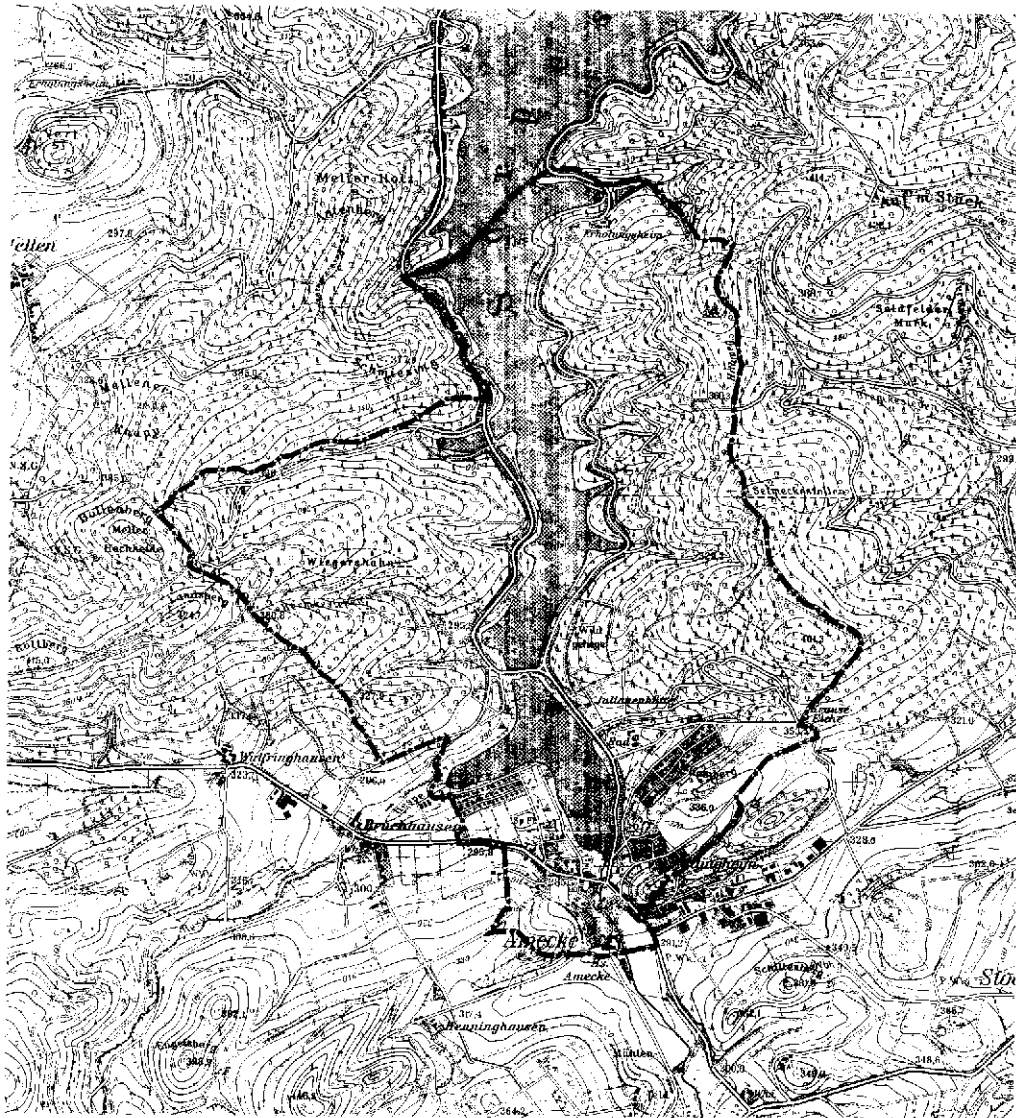
Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Die Erholungsgebietsgrenze beginnt im Norden bei km 3,8 am östlichen Randweg des Sörpesees. Von hier weiter über den Wald Wirtschaftsweg südlich des Langscheider Waldes bis zum Höhweg. Im Osten ist der Höhweg die Grenze bis zur „Krausen Eiche“. Von dort Verlauf des Wirtschaftsweges zurück „Krausen Eiche“ bis Anbindung Kaltenbornweg. Alsdann ist der Kaltenbornweg und der Wirtschaftsweg an der Sümpfel die Grenze des Erholungsgebietes bis zum Arenberg. Weiter die südliche Waldgrenze bis zur Anbindung Sonnenstraße, Amecker Straße. Die Amecker Straße bis zur Anbindung Henninghauserweg (Pumpstation und VEW-Trafo). Im Süden Grenzverlauf des Henninghauserweges bis zum Abzweig Wirtschaftsweg durch den Langeloh bis zum Sporksloh. Einbeziehung des Dorfgemeinschaftsplatzes. Weiter im Westen über den Sporkslohweg am Hof Kaiser-Berghof. Vorbei bis zur Amecker Straße (L 686) Richtung Balve. Der Amecker Straße folgend bis zum Grundstück Hammecke. Diese Grundstücke einbeziehend weiter über den Wirtschaftsweg bis zum Hespetriftweg des Ruhrtalsperrenvereins. Der Triftweg ist die Grenze bis zur Kreisstraße. Alsdann Kreisstraße bis zur Anbindung des westlichen Höhenweges (Wald Wirtschaftsweg) zum „Meller-Knapp“. Vor dem Meller-Knapp am Bollenberg verläuft die Erholungsgebietsgrenze im Norden über den Wirtschaftsweg nördlich des Hamkesiepen bis zur Seestraße (L 687). Amecke-Langscheid unter Einbeziehung einer Waldparzelle (Südhang nördlich des sog. Fischteiches). Die östliche Seite der Seestraße bildet die Grenze bis km 2,3. Die frühere Gemeindegrenze Amecke im See, die an die Ausgangsstelle am Randweg km 3,8 anschließt, vollendet die Erholungsgebietsgrenze.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000, wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.8.1985 (Nr. 434/85).

----- Erholungsgebietsgrenze Sauerland-Aue

21281

Neufestsetzung des Kurgebietes der Stadt Bad Driburg

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 9. 1985 – V A 3 – 0531.45

In Abänderung meines RdErl. v. 26. 4. 1974 (MBL NW. S. 800/SMBL NW. 21281) und aufgrund des § 2 Abs. 1 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 21281 – in Verbindung mit § 1 der Kurortverordnung vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 25. April 1984 (GV. NW. S. 242), – SGV. NW. 21281 – habe ich die in den Anlagen zu diesem Erlaß näher beschriebenen Kurgebietsgrenzen neu festgesetzt. Dabei gelten die im Kurgebiet zugewandten Innenseiten der jeweiligen Begrenzung als verbindlich.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebiets – sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen

Im Norden: Von der Gemeindegrenze Bad Driburg/Altenbeken in östlicher Richtung entlang des Wanderweges „Dörensieksgraben“ bis zur Einmündung in die Landstraße 954; die Landstraße 954 kreuzend in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Flächen Gemarkung Reelsen, Flur 10, Flurstücke 182 und 176, bis hin zum „Aabach“; entlang des „Aabach“ bis zur Kreuzung mit der Straße „Zum Aabach“; von dort abknickend in östlicher Richtung entlang der Straße „Zum Aabach“ und entlang des in deren Verlängerung weitergehenden Wanderweges am Nordwesthang des Reelser Kronenrückens bis zur Einmündung in die Straße „Im Lerchenfeld“ (Kreisstraße 9); von dort nach Nordosten abknickend entlang der Kreisstraße 9 bis zur Ostgrenze des Grundstückes Gemarkung Pömben, Flur 7, Flurstück 239.

Im Osten: Von der Kreisstraße 9 nach Süden abknickend entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Gemarkung Pömben, Flur 7, Flurstücke 239, 240 und 241 und von dort weiterführend, entlang der Westgrenze des Grundstückes Gemarkung Pömben, Flur 7, Flurstück 244 bis zur Wegeparzelle Flur 7, Flurstück 158/86; von dort nach Osten abknickend entlang der Wegeparzelle Gemarkung Pömben Flur 7, Flurstück 158/86 bis zur Einmündung in den Wanderweg Alhausen/Hermannsborn/Pömben; von dort nach Südwesten abknickend entlang des Wanderweges Alhausen/Hermannsborn/Pömben, entlang der Straße „Auf der Thingstätte“, bis zur Einmündung „Weberring“; von dort über den

„Weberring“, der Straße „In der Stiege“, bis zum Kreuzungspunkt mit der Elektroversorgungsleitung der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG; von dort nach Südosten abknickend, dem Trassenverlauf der Elektroversorgungsleitung der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG folgend, bis zum Umspannwerk der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG an der Kreisstraße 9; von dort in südlicher Richtung der Kreisstraße 9 folgend, bis zur Einmündung mit der Kreisstraße 18; von dort nach Westen abknickend, der Kreisstraße 18 auf einer Länge von ca. 300 m folgend, bis hin zur Einmündung eines Wirtschaftsweges; in Höhe dieser Einmündung dem Wirtschaftsweg in südlicher Richtung folgend, bis hin zur Bahnlinie Altenbeken/Bad Driburg/Höxter; der Bahnlinie Altenbeken/Bad Driburg/Höxter auf der Nordseite in westlicher Richtung folgend, bis zur „Von-Vincke-Straße“ in Höhe des „Rommenhöllereck“.

Im Süden:

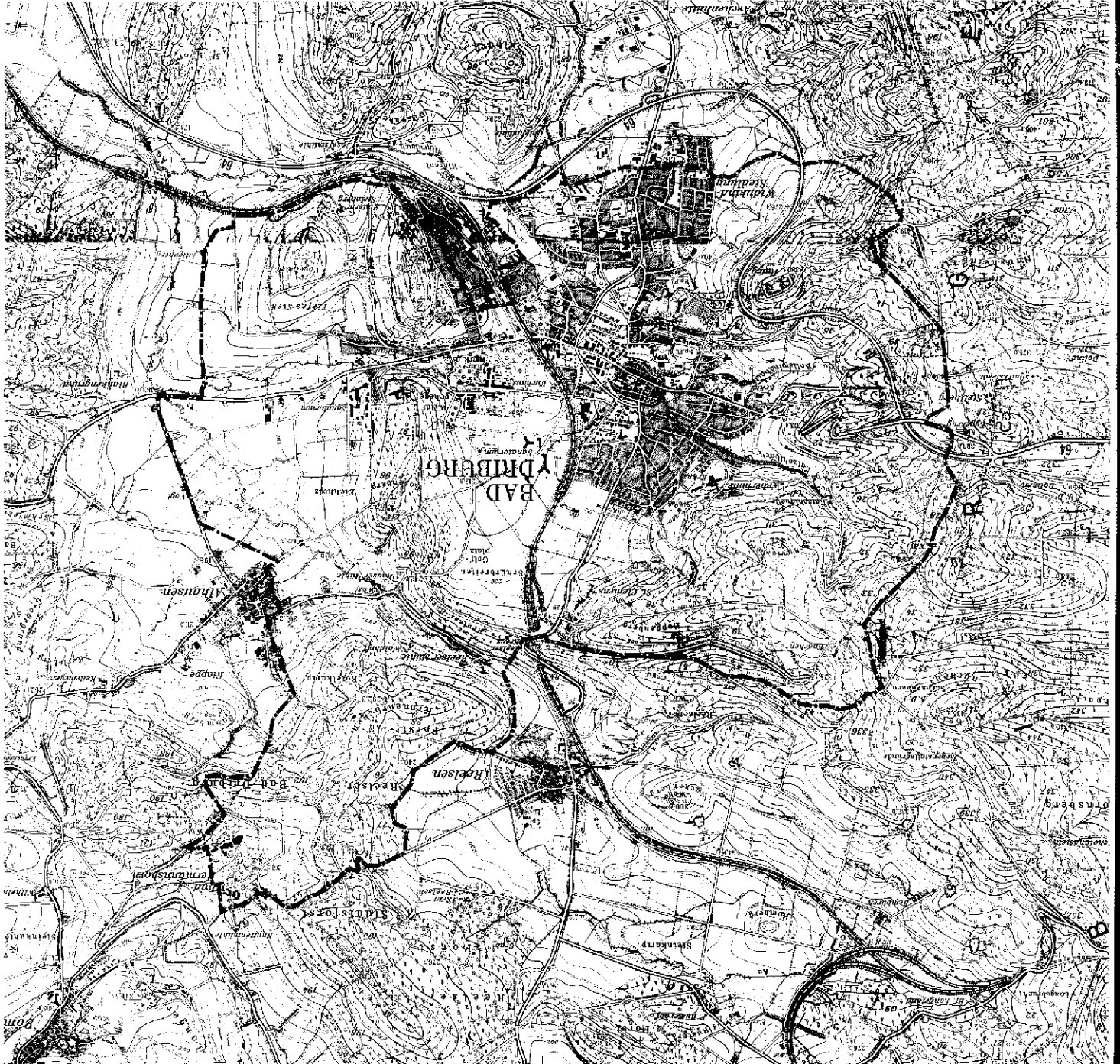
Vom „Rommenhöllereck“ in nördlicher Richtung entlang der „Von-Vincke-Straße“ bis zur Einmündung „Hufelandstraße“; von dort nach Westen abknickend entlang der „Hufelandstraße“, die „Brakeler Straße“ und die Bahnlinie Altenbeken/Bad Driburg/Höxter kreuzend, bis zur „Bahnhofstraße“; von dort in südlicher Richtung abknickend entlang der „Bahnhofstraße“ bis zur Einmündung „Johannes-Kunckel-Weg“; von dort in westlicher Richtung abknickend entlang des „Johannes-Kunckel-Weg“ bis zum „Katzohlbach“; von dort in südlicher Richtung abknickend entlang des „Katzohlbach“ bis zum Durchlaß am Wanderweg „Sachsenring“; von dort in westlicher Richtung abknickend entlang des Wanderweges „Sachsenring“ bis zum Kreuzungsbauwerk des Wanderweges „Sachsenring“ mit der Bundesstraße 64; der Bundesstraße 64 auf der Nordseite in westlicher Richtung folgend, bis hin zur Straße „Lindenweg“; von dort nach Norden abknickend, bis hin zur Kreuzung mit dem „Sulburgring“ von dort in westlicher Richtung abknickend entlang des „Sulburgring“ die „Dringenberger Straße“ (L 954) kreuzend, weiter in westlicher Richtung entlang des „Arnold-Janssen-Ring“ bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges parallel zum „Hilgenbach“; in westlicher Richtung weiterführend entlang dieses Wirtschaftsweges die Bundesstraße 64 kreuzend, bis zum „Eggeweg“.

Im Westen:

Von der Einmündung dieses Wirtschaftsweges in den „Eggeweg“ nach Norden abknickend entlang dem „Eggeweg“ die Kreisstraße 18 und Bundesstraße 64 kreuzend, bis zur Gemeindegrenze Bad Driburg/Altenbeken; von dort nach Nordwesten abknickend entlang der Gemeindegrenze Bad Driburg/Altenbeken bis zum Wanderweg „Dörensieksgraben“.

Kurgebiet Bad Driburg

Kartographie: Topographische Karte 1:25000 wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 28.1.1984, Nr. 5894.



Zeichnerische Darstellung
des Kurgebietes

1603
500

7129

**Maßnahmen zum Schutz
vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
(Immissionsschutz)**

**Bildung eines Landesbeirats
für Immissionsschutz**

Bek. d. Landesregierung v. 25. 10. 1985

Die Bek. d. Landesregierung v. 19. 6. 1962 (SMBL. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281)“ und das Zitat „(GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129)“ durch das Zitat „(GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), – SGV. NW. 7129 –“ ersetzt.
2. In Nr. 2 Satz 1 und 2 und Nr. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. In Nr. 4 Satz 2 wird das Zitat „5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327)“ durch das Zitat „26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350)“ ersetzt.

– MBL. NW. 1985 S. 1609.

II.

Ministerpräsident

**Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 10. 1985 –
I B 5 – 429 – 1/84

Das Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Dortmund hat ab 28. 10. 1985 die folgende neue Anschrift:

4600 Dortmund 30 (Hörde), Penningskamp 3.

Die Telefonnummer ist unverändert.

– MBL. NW. 1985 S. 1609.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 4. 11. 1985 –
II C 4/12–22.44

Der Dienstausweis Nr. Q 1 des Technischen Angestellten Dieter Quadt, ausgestellt am 16. 1. 1985 vom Landes-

vermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NW, Postfach 20 50 07, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

– MBL. NW. 1985 S. 1609.

Minister für Wissenschaft und Forschung

**Zusammensetzung
des Aufsichtsrats der Kernforschungsanlage Jülich,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich
(KFA)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 30. 10. 1985 – IV B 2 – 9706.1

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der KFA in der Fassung vom 24. Mai 1972 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbHG bekannt:

Der Aufsichtsrat setzt sich seit dem 10. 6. 1985 wie folgt zusammen:

H. H. Haunschild, Staatssekretär im Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn

– Vorsitzender –

Prof. Dr. R. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
– Stellvertretender Vorsitzender –

Anke Brunn, Ministerin für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. G. Ballensiefen, Jülich,

J. Beuth, Jülich-Niederzier,

H. Freidinger, Ministerialdirigent, Bonn,

F. Haffner, Vorstandsmitglied, Duisburg,

C. Lammich, Ministerialrat, Bonn,

Dr. Popp, Ministerialdirigent, Bonn,

Dr. D. Rohwedder, Vorstandsvorsitzender, Dortmund,

Prof. H. Rollnick, Bonn,

Dr. E. Vietzke, Jülich.

Kernforschungsanlage Jülich
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prof. Dr. W. Häfele

A. W. Plattenteich

– MBL. NW. 1985 S. 1609.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 28. 10. 1985

Für das mit Ablauf des 31. Oktober 1985 ausscheidende
Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Herrn Dr. Ludwig Jörder, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Edmund Werner, SPD

Oberadener Str. 2

4600 Dortmund 16

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 1. November 1985 Herr Edmund Werner Mitglied der 8. Landschaftsversammlung wird und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, 28. Oktober 1985

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBL NW. 1985 S. 1610.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569